

und jeder Zeit in gutem Zustande zu erhalten. Derjenige, welcher den betreffs der Beleuchtung der Pissoirs und Aborte erlassenen Vorschriften, oder sonst den Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt, wird, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe Platz zu greifen hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

11) Alle rüchlich vorstehenden Regulativs vom Rathe der Stadt Leipzig beschlossenen Abänderungen gelten von Zeit ihrer Veröffentlichung auch für die bereits vorhandenen Gast- und Schänkwirthe, Conditoreien, Wein- und Kaffeeschänken.

12) Die ertheilte Concession kann zurückgenommen werden

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund jene ertheilt worden ist, oder

b) wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der gesetzlichen Vorschrift vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder

c) wenn der Concessionsinhaber die ihm nachträglich vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen nicht hergestellt und darnach das Local als geeignet nicht mehr betrachtet werden kann.

Für erledigt ist die Concession zu erachten, wenn Concessionar nicht binnen Jahresfrist den Gewerbebetrieb in dem dafür bezeichneten Locale beginnt, oder denselben während eines dreijährigen Zeitraums daselbst nicht ausgeübt hat.

Leipzig, am 27. August 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Schon seit mehreren Jahren sind die Entnehmer von Wasser aus der städtischen Wasserleitung unter Androhung von Strafe darauf hingewiesen worden, daß das Offenstellen der Abflusshähne nicht geduldet werden könne, sowie, daß nothwendige Reparaturen an den Rohrleitungen und Hähnen mit aller Beschleunigung vorgenommen werden müssen, endlich, daß das Besprengen der Straßen, Gärten und Rasenplätze, soweit hierfür Wasser der städtischen Wasserleitung verwendet wird, nicht anders erfolgen dürfe, als so, daß der damit Beauftragte das Schlauchrohr in der Hand hält und das Wasser durch die Brause gehen läßt.

Da dessen ungeachtet vielfach zur Anzeige kommt, daß diese Anordnungen nicht beachtet werden, so wird nochmals bekannt gemacht:

a) das Offenstellen der Hähne an Wasserleitungsrohren, beruhe es auf Nachlässigkeit oder auf Unterlassung der Reparatur von Schadhaftheiten an den Leitungen;

b) das Besprengen der Straßen, Gärten und Rasenplätze mit Wasser aus der Wasserleitung, ohne daß der die Besprengung Vornehmende das Schlauchrohr in der Hand hält und das Wasser durch die Brause gehen läßt, ist verboten.

Leipzig, den 27. August 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Durch das häufige Befahren der asphaltirten Straßen der inneren Stadt mit Velocipedes sind in letzter Zeit wiederholt Unzuträglichkeiten herbei-

geführt worden, welche uns veranlassen, in Ergänzung der Bestimmung in § 64 des Straßenpolizei-regulativs vom 14. November 1885 Folgendes anzuordnen:

Das Fahren mit Velocipedes in den Straßen der inneren Stadt ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind jedoch solche Velocipedes, welche gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und zum Transport von Waaren, Mustern zc. bestimmt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit von § 366, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Leipzig, den 6. September 1886.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Da die Unsitte, Papierstücke und andere ähnliche Gegenstände, deren man sich entledigen will, in den städtischen Promenadenanlagen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen von sich zu werfen, neuerdings wieder in erhöhtem Maße aufgetreten ist, so bringen wir die nachstehend abgedruckten, jene Verunreinigungen verbietenden Paragraphen des Straßen-Polizei-Regulativs vom 14. November 1885 unter Hinweis auf die in § 158 desselben festgesetzten Strafbestimmungen hiermit in Erinnerung.

Leipzig, den 7. September 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

§ 129. Verunreinigung der Straßen.

Jedwede Verunreinigung der Straßen, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.

§ 147. Wegwerfen von Papierstücken in den Promenaden.

Das Wegwerfen von Papierstücken und anderen Gegenständen in den städtischen Promenaden, insbesondere das Umherstreuen der Abgänge von Lebensmitteln und der zum Einschlagen der letzteren benutzten Papiere in der Umgebung der Promenadenbänke ist verboten.

In Folge einer neuerdings anher ergangenen Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, betreffend Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der Asiatischen Cholera verordnen wir und machen hierdurch alle Diejenigen, welche es angeht, darauf besonders aufmerksam, daß die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, in Gasthäusern und Restaurationen, dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logir- und Kosthäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen öfters gehörig desinficirt werden müssen.

Als zweckmäßigstes Desinfectionsmittel wird eine Mischung von 1 Theil roher, flüssiger Carbol-säure und 9 Theilen Wasser empfohlen.

Die Organe unserer Wohlfahrtspolizei haben wir angewiesen, streng darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift allenthalben nachgekommen wird.